

BGer 5A_157/2014 vom 7. Juli 2014

Bundesgericht, 2014-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_157_2014

FR: TF 5A_157/2014 du 7 juillet 2014

IT: TF 5A_157/2014 del 7 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid, der neben vermögensrechtlichen Nebenfolgen der Scheidung auch die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB betrifft. Die Beschwerde in Zivilsachen steht damit unabhängig von einem Mindeststreitwert grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 und Art. 90 BGG). Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Insofern kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz verletze den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV), indem sie auf ihre Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid nicht eingetreten sei.

E. 2.1

Zur Begründung führt sie aus, die Prüfung der Prozessvoraussetzungen gebiete sich grundsätzlich immer zu Beginn des Verfahrens. Das Obergericht habe eine gehörige Prüfung unterlassen, worauf das Verfahren während über siebeneinhalb Monaten den gewöhnlichen Lauf genommen habe. Es seien mehrere Schriftenwechsel angeordnet worden und der Prozess habe schon kurz vor dem Abschluss gestanden. Damit habe die Vorinstanz das Vertrauen begründet, den Rechtsschein erweckt und behördlich zugesichert, dass auf die Berufung eingetreten worden sei. Gestützt auf diese Zusicherung hätten die Parteien jeweils Dispositionen getroffen. Das Verhalten der Vorinstanz habe sich zudem auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit bezogen. Somit seien die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt. Trotz Fristversäumnisses habe die Vorinstanz wegen des erweckten Vertrauens ausnahmsweise ein Urteil in der Sache fällen müssen.

E. 2.2

Es steht fest und ist unbestritten, dass die Berufung vom 3. Mai 2013 nicht innerhalb der in Art. 311 Abs. 1 ZPO statuierten Frist, sondern, unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO) vom 24. März 2013 bis 7. April 2013, um einen Tag verspätet eingereicht wurde. Aufgrund der nicht eingehaltenen Frist ist die Vorinstanz auf die Berufung zu Recht nicht eingetreten.

E. 2.3

Daran ändert der von der Beschwerdeführerin gerügte vorinstanzliche Verfahrensablauf nichts, der bei ihr ein Vertrauen begründet haben soll, das angeblich nicht enttäuscht werden darf. Denn vorliegend fehlt es, was die Fristwahrung betrifft, an der nach der

Rechtsprechung für den Vertrauensschutz vorausgesetzten nachteiligen Disposition (vgl. dazu BGE 118 V 190 E. 3a S. 190 f.; 117 II 508 E. 2 S. 511; BENEDIKT SEILER, Die Berufung nach ZPO, 2. Aufl. 2013, N. 750). Weil das geltend gemachte Vertrauen erst in einem Zeitpunkt erweckt wurde, als die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen war, konnte es mit Bezug auf die rechtzeitige Einreichung der Berufung keinen Nachteil bewirkt haben.

E. 3

Die Beschwerdeführerin ficht die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung für das kantonale Verfahren nicht selbständig an, sondern nur im Zusammenhang mit dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens. Da sich die Beschwerde als unbegründet erweist, hat auch der Kostenspruch der Vorinstanz Bestand. Äusserungen dazu erübrigen sich (vgl. Art. 67 und 68 Abs. 5 BGG).

E. 4

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin hat für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit fehlt es an einer materiellen Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch der Beschwerdeführerin ist abzuweisen. Zudem hat sie den Beschwerdegegner für seine Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.